



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 132347	0351 81920	13.05.2020

Tagesbrief 39/20 vom 13.05.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Corona FAQ des Landessportbundes**
- **Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – Vergleich mit Entwurfsfassung**
- **Grundsätzliche Quarantänepflicht bei Einreise aus dem Ausland**

1. Corona FAQ des Landessportbundes

Bereits mit Tagesbrief 32/2020 vom 4. Mai 2020 hatten wir auf die FAQ des Landessportbundes (LSB) verwiesen. Hier sind Hinweise zu den wesentlichen Fragen rund um die Nutzung von Sportstätten sowie zum Sportbetrieb übersichtlich zusammengefasst. Diese werden mit Inkrafttreten der neuen Corona-Schutz-Verordnung am 15. Mai 2020 auch noch einmal überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst. Die FAQ sowie der Ansprechpartner beim Landessportbund sind unter folgendem Link erreichbar:

<https://www.sport-fuer-sachsen.de/de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/>

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – Vergleich mit Entwurfsfassung

Mit dem gestrigen Tagesbrief 38/20 haben wir Ihnen die uns vorliegende Vorabfassung der SächsCoronaSchVO übermittelt, wie sie vom Kabinett verabschiedet wurde. Die amtlich Fassung (**Anlage**) ist im SächsGVBl. S. 206 bekannt gemacht und als pdf-Datei auch unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-05-12.pdf> abrufbar. Im Revosax wird sie in Kürze unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18683> bereitgestellt.

Wir möchten die wesentlichen Änderungen zu der Ihnen am Freitag übermittelten Entwurfsfassung darstellen.

Für die ab 15. Mai 2020 geltenden Fassung der SächsCoronaSchVO wurden zahlreiche Hinweise von uns umgesetzt. Wir möchten uns an dieser Stelle bei unseren Mitgliedern für die zahlreichen uns zugegangenen Stellungnahmen bedanken.

Wesentliche Änderungen im Vergleich zur Entwurfsfassung:

- Die allgemeinen Hygieneregeln gem. **§ 3 Abs. 1** wurden neben den §§ 7 bis 10 auch auf alle Betriebe, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 2 erweitert. Somit gelten diese grundsätzliche für alle geöffneten Angebote.
- In **§ 4 Abs. 2 Satz 1** wurde die Gliederung erweitert, was zu einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit führt. Insbesondere wurde die neue Nr. 4 von der Sterbebegleitung nach Nr. 3 getrennt. Somit wird deutlicher, dass für Gottesdienste, Beerdigungen, Trauerfeiern und Hochzeiten keine generelle Personenbegrenzung gilt, sondern sich diese aus den örtlichen Gegebenheiten sowie den Kontakt- und Abstandsregeln ergibt.
- Neu hinzugefügt wurde **§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5**. Danach sind Treffen von bis zu vier Kindern aus einer festen Schulklasse bzw. Kita-Gruppe im eigenen Wohnbereich möglich.
- **§ 4 Abs. 2 Satz 1** wurde um weitere Angebote wie Bildungsveranstaltungen (Nr. 8), Flug- und Bootsschulen (Nr. 10) ergänzt.
- Zur Klarstellung, dass Zusammenkünfte von Menschen in den erlaubten Einrichtungen, Betrieben und Angeboten nach § 6 Abs. 2 und §§ 7 bis 10 zulässig sind, wurde **§ 4 Abs. 2 Satz 2** eingefügt.
- Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts sind unter Beachtung der Hygieneauflagen nach **§ 4 Abs. 3** erlaubt. Diese sind nicht mehr durch den Zusatz „unter freiem Himmel“ beschränkt, können folglich unter den benannten Auflagen auch in geschlossenen Räumen stattfinden.

- Untersagt bleiben weiterhin nach **§ 6 Abs. 1 Nr. 1** Badeanstalten in geschlossenen Räumen – Freibäder sind somit erlaubt. Diese Erlaubnis wird in **Abs. 2 Nr. 17** explizit aufgegriffen. Voraussetzung dafür ist ein von der zuständigen kommunalen Behörde (damit ist wohl das Gesundheitsamt gemeint) genehmigtes Hygienekonzept.
- In verschiedenen Nummern des **§ 6 Abs. 2** wurden weitere Angebote für den Publikumsverkehr ergänzt bzw. Konkretisierungen vorgenommen.
- Neu im Vergleich zum Entwurf sind in **§ 6 Abs. 3** für den Bereich des Profisports Regelungen aufgenommen worden.
- Für die Gastronomie (**§ 7**) und das Hotelgewerbe (**§ 8**) wurde ergänzt, dass § 6 Abs. 1 einzuhalten ist. Das dient offenbar der Klarstellung, dass die dort vorgenommenen Untersagungen auch in Gaststätten und Hotels zu beachten sind. Wir haben das SMS hierzu um Klarstellung in den FAQ gebeten.
- In Einkaufszentren ist nach **§ 9 Abs. 1 Satz 3** eine für das Hygienekonzept verantwortliche Person zu benennen.
- Die Besuchsbeschränkungen gem. **§ 11 Abs. 4** wurden teilweise gelockert.
- Der Geltungszeitraum nach **§ 14** wurde harmonisiert. Bis auf die Öffnung der Schulen und der Kindertagesbetreuung gilt die neue Rechtslage ab 15. Mai 2020. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 5. Juni 2020 außer Kraft. Das Verbot von Großveranstaltungen wirkt bis zum Ablauf des 31. August 2020.

Die noch zu erlassenen Allgemeinverfügungen, insbesondere zur Öffnung der Schulen und Kindertagesbetreuung sowie zu den Hygieneanforderungen lagen zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

Wir erwarten eine auf die neue Rechtslage angepasste Überarbeitung der einschlägigen FAQ der Staatsregierung (<https://www.coronavirus.sachsen.de/index.html>). Dazu haben wir uns bereits mit einem Schreiben mit vordringlichen Fragestellungen an das federführende Sozialministerium gewendet.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Grundsätzliche Quarantänepflicht bei Einreise aus dem Ausland

Der 13. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 11. Mai 2020 (13 MN 143/20) § 5 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona Virus vom 8. Mai 2020, der aus

dem Ausland Einreisende grundsätzlich einer Quarantänepflicht unterwirft, einstweilig außer Vollzug gesetzt:

[Link zur Pressemitteilung des OVG Niedersachsen vom 12.05.2020](#)

Die Verhängung von Quarantänemaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz muss an eine konkrete Infektion bzw. Ansteckungsgefahr gebunden sein. Diese kann allgemein für das Ausland nicht unterstellt werden.

Wir gehen daher davon aus, dass auch die Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung überarbeitet werden muss.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlage